



Fischereiberechtigung **DONAUREVIER** **Traismauer** **2023**

Name:

- Tageskarte € 29.- (kein Nachtfischen)**
- 24h Karte € 35.- (Tag/Nacht)**
- 3-Tages Karte € 95.- (3 Tage/2 Nächte)**
- Wochenkarte € 175.- (7 Tage/6 Nächte)**

Gültig von:

bis:





Fischereiverordnung Donaurevier Traismauer

Donau:

- Das Auslegen auf Fried und Raubfische ist mit zwei Angelruten mit jeweils einer Anbissstelle erlaubt!
- Beim Spinnfischen ist nur eine Angelrute gestattet.

Jegliche andere Fangmethoden (Netze, Reusen, Legleinen etc.) sind strengstens verboten.

- Entnommene Fische müssen sofort (vor dem nächsten Auswurf) in die Angelkarte eingetragen werden! Jeder entnommene Fisch ist in eine eigene Spalte einzutragen.
- Fische im Setzkescher, Karpfensack etc. dürfen nicht getauscht werden und gelten als entnommen.
- Gefangene Fische dürfen nicht verkauft werden.
- Es dürfen nur grüne oder camofärbige Zelte verwendet werden.
- Zelte dürfen die maximal Größe von 3 x 3 m und eine maximal Höhe von 1,6 m nicht überschreiten.
- Partypavillons etc. und Versorgungszelte sind verboten!
- Angelschirme und Schirmzelte sind erlaubt.
- Offenes Feuer ist verboten (Lagerfeuer, Feuerkörbe und Griller jeglicher Art)!





- Das Feiern jeglicher Feste, Partys und laute Musik ist im gesamten Revier strengstens untersagt.
- Im Hafengelände ist das Nachtfischen von 01.11.-31.03. erlaubt, jedoch das Campieren verboten!

- Das Fischen vom Boot ist nicht erlaubt.
- Das Ausbringen von Montagen und Füttern mit dem Boot ist gestattet.
- Boote die keinen Liegeplatz im Hafen Traismauer haben, dürfen nach Beendigung der Fischerei nicht im Revier abgestellt werden oder im Wasser bleiben.
- Beim Friedfischangeln ist eine **Abhakmatte** verpflichtend. Dies gilt im ganzen Revier!
- Das Befahren des Treppelweges ist verboten!





Reviergrenzen:

Donaurevier:

Die obere Reviergrenze zum Revier Hollenburg ist eindeutig mit einer Reviertafel gekennzeichnet.

Die untere Reviergrenze zum Revier Preuwitz ist ebenso eindeutig durch eine Reviertafel gekennzeichnet.

Der Schranken bei der Rohrbrücke zum Jagdgebiet darf nicht durchfahren werden!

Die linke Donauseite (Grafenwörth) ist nur mit dem Boot befischbar. Anlegen und Betreten des linken Donauufers ist ebenso verboten!

Hafen:

In der Zeit von 01.11. – 31.03. ist das Angeln in der Hafenanlage gestattet.

In der Zeit von 01.04. – 31.10. ist die Fischerei im Hafen verboten! In dieser Zeit gilt als Reviergrenze eine gedachte Linie vom Hafendorn zum Blauen Stein unter dem Ahornbaum.

Der Hafensporn darf ganzjährig betreten und befischt werden.

In der Hafeneinfahrt haben Boote immer Vorrang gegenüber Anglern und ausgelegten Angelruten.





Brittelmaße und Schonzeiten:

| | |
|---------------------------|---|
| Zander: | Entnahme ab 50 cm; Schonzeit 01.04. – 31.05 |
| Wolgazander: | Entnahme ab 40 cm; Schonzeit 01.04. – 31.05 |
| Hecht: | Entnahme von 60 - 90 cm; Schonzeit 01.02. – 31.05 |
| Wels: | Entnahme von 80 - 140 cm; Schonzeit 01.06. – 30.06 |
| Flussbarsch: | Entnahme bis 35 cm; Schonzeit 01.03. – 31.05 |
| Karpfen: | Entnahme von 35 - 60 cm; keine Schonzeit |
| Bachforelle: | Entnahme von 30 - 50 cm; Schonzeit 16.09. – 15.03 |
| Regenbogenforelle: | Entnahme ab 30 cm; Schonzeit 01.01. – 15.03 |
| Saibling: | Entnahme ab 30 cm; Schonzeit 16.09. – 15.03 |

In der Zeit von 01.04.-31.05. ist das Spinnfischen und Auslegen von Köderfischen ausnahmslos verboten!

Der Huchen ist ganzjährig geschont!

Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen, niederösterreichischen Schonzeiten und Brittelmaße.





Fanglimit:

Tagesentnahme:

(Donau)

- **Raubfische:** Gesamt 1 Raubfisch pro Tag
Als Raubfische gelten: Hecht, Zander und Wels
- **Karpfen und Forellen:** Gesamt 2 Fische pro Tag
- **Barschartige und Weißfische:** Gesamt 5 Fische pro Tag
(zB: 2 Flussbarsche und 3 Barben)
- **Rotaugen, Rotfedern, Lauben und Grundeln:**
Gelten als Köderfische; Entnahme bis 20 Stück pro Tag

Ist 1 Raubfisch am Tag entnommen, darf nicht weiter auf Raubfische geangelt werden.

Jeder entnommene Fisch (außer Köderfische) muss sofort in die Fangstatistik eingetragen werden.





Revierplan Donaurevier:



Hafen:



Die Reviergrenze in der Zeit von 01.04. – 31.10. verläuft vom Hafendorn in einer gedachten Linie zum Blauen Stein





Verhaltensregeln

für die Fischereiausübung in der Freizeitanlage Marina Traismauer als Bestandteil der Fischereiordnung 2022 – Donaurevier Traismauer

Bedenken Sie bitte, dass Sie durch den Erwerb der Fischereilizenz lediglich das Recht zur Fischereiausübung erworben haben. Es ergeben sich daraus keinerlei Besitz und Benützungsansprüche an den Anlageteilen der Marina.

Das Fischen im Hafen in der Zeit vom 01.04. – 31.10. ist ausnahmslos verboten! (Reviergrenze laut beiliegendem Foto)
Eine Behinderung der Schifffahrt ist tunlichst zu unterlassen.
In der Hafenanlage und der Hafenausfahrt hat der Bootsfahrer stets Vorrang.

Die folgenden angeführten Punkte sind unbedingt einzuhalten:

•Das Parken von Kraftfahrzeugen ist an folgenden Plätzen nicht gestattet:

- Innerhalb der Wohnhausanlage und am westlich gelegenen Wendeplatz
- Am Hubschrauber-Landeplatz bei den Badesee-Durchflussrohren zwischen den beiden Halteverbotstafeln
- Auf der Mühlbachseite der Zufahrtsstraße zum Camp 1
- Auf den Gästeparkplätzen vor dem Donaurestaurant sowie auf einer Länge von 100m neben dem Restaurant Richtung Osten
- Auf den Privatgrundstücken unterhalb des Donaudammes bis zur Kanalrohrbrücke über den Mühlbach



- Die angegebene Fahrgeschwindigkeit auf den Wegen innerhalb der Freizeitanlage ist einzuhalten.
- Die Ausübung der Fischerei von allen Steganlagen der MARINA ist nicht erlaubt.
- Abgerissene Angelschnüre sind unbedingt zu entfernen, damit eine Schadensverursachung an den Antriebsteilen der Boote sowie ein Verfangen in den Mähmessern bei der Rasenpflege vermieden werden kann.
- Beschädigungen an den Booten (Bootskörper und Abdeckplanen) beim Auswerfen der Angeln sind zu vermeiden. Im Schadensfall ist der Bootseigner zu kontaktieren. Ist dies nicht möglich, ist die Hafenverwaltung zur Regulierung des Schadens zu informieren.
- Das Gelände der Freizeitanlage ist nicht als öffentliche WC-Anlage zu betrachten. Das Hinterlassen von Fäkalien sowie das Urinieren vor den Kunden der MARINA und des Donauresaurants ist zu unterlassen. Dies gilt ebenso für die Dammfäche zwischen dem Ende der LH 113 und der Mühlbachbrücke.





Den Aufforderungen des Pächters, der Aufseher und den durch den Pächter befugten Kontrollorganen ist ausnahmslos Folge zu leisten!

Bei Verstößen gegen die Fischereiordnung muss mit einem sofortigen Entzug der Angellizenz gerechnet werden!

Bei entstandenen Personen- oder Sachschäden hält sich der Revierpächter (BBG GmbH) schad- und klaglos.

Mit der Unterschrift wird die Kenntnisnahme des Reglements bestätigt!

Unterschrift

Kontakte:

| | |
|-------------------|---------------------------------------|
| Revierverwaltung: | Steiner Alexander 0676 / 39 80 177 |
| Revieraufsicht: | Schrenk Michael 0664 / 51 27 067 |



